



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 29. Juli 2019

367 01.04.03 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN;
GEMEINDE, SCHULEN
Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch;
Urnenabstimmung vom 1. September 2019;
Anordnung

Sachverhalt

Gemäss § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) werden Wahlen und Abstimmungen an der Urne von der wahlleitenden Behörde angeordnet. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR). Die Anordnung von kommunalen Wahlen oder Abstimmungen ist mindestens vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 2 GPR). Gemäss § 63 Abs. 1 GPR veröffentlicht die wahlleitende Behörde die Abstimmungsvorlage und den Beleuchtenden Bericht spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Der Beleuchtende Bericht zu einer Abstimmungsvorlage muss kurz, sachlich gefasst und gut verständlich sein; er wird in der Regel von der Exekutive verfasst (§ 64 GPR) und enthält auch die Anträge der Rechnungsprüfungskommission.

Die Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen (§ 18 Abs. 1 GPR).

Mit Beschluss vom 25. Juni 2019 hat die Sekundarschulpflege den Termin für die Urnenabstimmung im Kontext mit dem Erweiterungsbau Ostseite Brüelmatt 2 (Brüelmatt 3) auf den 1. September 2019 festgelegt und die Wahlleitung der Politischen Gemeinde Birmensdorf übertragen.

Die Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch beabsichtigt, am 1. September 2019 eine Urnenabstimmung über folgende Vorlage durchzuführen: "Genehmigung eines Objektkredites (Baukredit) für die Erweiterung der Schulanlage Brüelmatt 2 (Brüelmatt 3) über CHF 5'600'000.00."

Erwägungen

Als zuständige wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat die Urnenabstimmung anzuordnen. Mit der Vorbereitung und Durchführung ist die Abteilung Präsidiales und Kultur zu beauftragen.

Beschluss

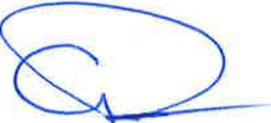
1. Gestützt auf § 57 Abs. 1 GPR wird die Urnenabstimmung der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch über die folgende Vorlage für den 1. September 2019, angeordnet:

"Genehmigung eines Objektkredites (Baukredit) für die Erweiterung der Schulanlage Brüelmatt 2 (Brüelmatt 3) über CHF 5'600'000.00."

2. Gegen die Anordnung gemäss Ziff. 1 vorstehend kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) schriftlich Rekurs erhoben werden. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.
3. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, die Urnenabstimmung gemäss Ziff. 1 vorstehend vorzubereiten und durchzuführen.
4. Mitteilung an:
 - Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch, Studenmättelstrasse 19, 8903 Birmensdorf; zur Kenntnis
 - Abteilung Präsidiales und Kultur; zum Vollzug
 - IDG-Status: Öffentlich

Gemeinderat Birmensdorf


Bruno Knecht
Präsident


Céline Denzler
Schreiber Stv.